

ФГБОУ ВПО «Московский государственный юридический университет имени О.Е.Кутафина (МГЮА)»
Оренбургский институт (филиал)
кафедра иностранных языков

Учебное пособие на немецком языке

**Становление понятий
«Государство» и «Конституция»
в Германии после 1945 года**

часть 2

Оренбург - 2015

Рекомендовано редакционно-издательским советом
Оренбургского института (филиала)
Московского государственного юридического университета
имени О.Е. Кутафина (МГЮА)

Рецензент: Ежова Т.В. – д.п.н., профессор кафедры романо-германских
языков Оренбургского государственного педагогического
университета

Становление понятий «Государство» и «Конституция» в Германии после 1945 года. Ч. 2: Учебное пособие./ Авторы-составители Е.В. Кравцова и А.С. Мушинская.- Оренбург: Оренбургский институт (филиал) Московского государственного юридического университета имени О.Е. Кутафина (МГЮА), 2015. – 47 с.

Настоящее пособие предназначено для студентов юридических вузов как очной, так и заочной формы обучения, изучающих учебный предмет «Государственно-конституционное право». Основная цель пособия – формирование коммуникативной компетенции будущих юристов в профессиональной сфере: развитие совокупности ее компонентов - языкового, речевого и социокультурного. Для создания данного пособия авторами использовались «Комментарии к Основному Закону ФРГ» Дитера Хессельбергера и статьи из журнала “Deutschland”.

Die staatliche Entwicklung in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg

Die Alliierten hatten sich vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs hinsichtlich der Frage, wie das Deutsche Reich nach der geforderten bedingungslosen Kapitulation politisch zu behandeln sei, auf der Konferenz von Casablanca (26.01.1943) nicht in allen Einzelheiten festgelegt. Sie waren sich aber darüber einig, geeignete politische und wirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollten, daß Deutschland jemals wieder zu einem Aggressionsherd würde. Die Alliierten planten daher, das Reich nach der Niederwerfung in mehrere voneinander unabhängige Staaten oder Gebiete mit politisch selbständigen Schicksalen aufzustellen.

Mit der bedingungslosen Kapitulation war das Kriegsziel der Alliierten, wie es Roosevelt in Anlehnung an eine bereits im amerikanischen Bürgerkrieg gebrauchte Wendung formuliert hatte, erreicht. Mit der Kapitulation am 7./8./Mai 1945 in Reims und Berlin und der Absetzung der Regierung Dönitz durch die Engländer am 23. Mai 1945 ging die bisherige deutsche Staatsgewalt unter, nachdem vorher die USA, die UdSSR, Frankreich und England in der Erklärung von Jalta(11.02.1945) nochmals die deutsche Kapitulation als ihr Kriegsziel bezeichnet hatten.

Die politische und damit auch die staatsrechtliche Bedeutung der Vorgänge vom Mai 1945 erschöpft sich aber nicht in den Wirkungen einer einfachen „militärischen Kapitulation“. Die Kapitulationsurkunde hat zwar keinen unmittelbaren politischen Inhalt, doch kommt ihr tatsächlich höchst politische Tragweite zu. Der verbliebene Rest deutscher Staatsgewalt verkörperte sich allein in der Wehrmacht, so daß mit der Kapitulation zugleich die Vollendung des allgemeinen Zusammenbruchs zum Ausdruck kam. Gegenüber dem wehrlos gewordenen, verhandlungsfähigen

deutschen Staat wurde nunmehr de facto der politische Wille der Siegerallein maßgebend. In der Viermächteerklärung vom 5. Juni 1945 stellten die vier Oberbefehlshaber der Siegermächte (Eisenhower, Montgomery, Shukow und Lattre de Tassigny) fest, daß es in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde mehr gebe, die fähig sei, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu tragen. Die Großmächte übernahmen deshalb zunächst die oberste Regierungsgewalt und teilten Deutschland gemäß dem Londoner Abkommen und den Beschlüssen der Konferenz von Jalta in vier Besatzungszonen und Berlin in vier Sektoren auf.

Durch die Berliner Beschlüsse vom 5.06. 1945 wurde dann von den Regierungen der Siegermächte die gesamte öffentliche Gewalt einschließlich der Befugnisse der regionalen und lokalen Behörden übernommen. Art. 13 b bestimmte: "Alle deutschen Behörden und das deutsche Volk haben den Forderungen der Alliierten Vertreter bedingungslos nachzukommen und alle Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen".

Die öffentliche Gewalt wurde ausgeübt primär durch jeden einzelnen Zonenbefehlshaber, sekundär für ganz Deutschland und für die Deutschland betreffenden Angelegenheiten durch die vier Zonenbefehlshaber in ihrer Gesamtheit, den Alliierten Kontrollrat. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hatten die Alliierten die Staatsgewalt in Deutschland kraft eigenen Okkupationsrechts übernommen und nicht aufgrund einer Übertragung durch eine deutsche Regierung ausgeübt. Die Staatsgewalt der später neu gebildeten deutschen Regierungsorgane beruhe daher nicht auf einer Rückübertragung durch die Alliierten, sondern stelle die ursprüngliche deutsche Staatsgewalt dar, die mit dem Zurücktreten der Okkupationsgewalt wieder frei geworden sei.

Die Gesetze des Kontrollrates traten nicht von selbst in Kraft, sondern mußten von den einzelnen Zonenbefehlshabern verkündet werden, um in den einzelnen Besatzungsgebieten gültig zu sein. Über gemeinsame Angelegenheiten konnte überdies nur einstimmig entschieden werden. Das bedeutete bei der sich schnell vergrößernden weltpolitischen Kluft zwischen den Westmächten und den UdSSR und bei den zutage tretenden Meinungsverschiedenheiten über die Frage, in welchem Umfang, welcher Form und welchem Zeitraum eine eigene zentrale deutsche Staatsgewalt wieder errichtet werden sollte, daß diese Institution von ihrer Anlage her sich als unfähig erweisen mußte, eine einheitliche, sich auf alle vier Besatzungszonen gleichermaßen erstreckende Entwicklung eines neuen Staates zu fördern. Am 23. März 1948 vertagte sich der Kontrollrat auf unbestimmte Zeit, ohne der Erhaltung der Einheit Deutschlands irgendwelche Impulse gegeben zu haben.

Durch das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 wurden auch die Grundsätze für die wirtschaftliche und politische Behandlung Deutschlands festgelegt, so über die Aburteilung der Kriegsverbrecher, die Entnazifizierung, Reparationsleistungen, Industrieentflechtung. Die Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wurde bestätigt. Österreich wurde wieder ein eigener Staat. Die sog. „Oder-Neiße-Linie“ wurde als vorläufige Westgrenze Polens festgelegt – eine endgültige Grenzziehung wurde bis zu einer Friedenskonferenz zurückgestellt. Das gleiche galt für die von der UdSSR besetzte „Stadt Königsberg und das anliegende Gebiet“. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Grenzen in den „Gewaltverzichtsverträgen“ mit der UdSSR vom 12. August 1970 und mit Polen vom 7. Dezember 1970 als „unverletzlich“ bezeichnet und im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 „endgültig“ garantiert.

Seit 1946 vollzog sich, uneinheitlich in den verschiedenen Besatzungszonen, der Wiederaufbau der deutschen Verwaltung. Das Ziel der von den Besatzungsmächten gesteuerten Maßnahmen war eine weitgehende Dezentralisation und Verlegung des Schwergewichts auf die lokale Selbstverwaltung, um so eine neue deutsche Staatsgewalt „ von unten nach oben“ aufzubauen. Zunächst wurden auf der Kommunalebene deutsche Amtsträger eingesetzt, die zuerst als Hilfsorgane der Militärregierung fungierten. Im Sommer und Herbst 1945 ernannten die Militärbefehlshaber für die regionalen Gebietskörperschaften deutsche Leiter, Landräte, Oberbürgermeister, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und Ministerpräsidenten, alle zunächst als Hilfsorgane der Militärregierungen.

Bedingt vor allen Dingen durch die Abgrenzung der Besatzungszonen bildeten sich die Länder mit neuem oder jedenfalls gegen früher geändertem Gebietsstand. Das ehemalige Land Preußen wurde durch Kontrollratsgesetz vom 25. Februar 1947 formell aufgelöst.

In der amerikanischen Zone entstanden folgende Länder:

- a) Bayern, bestehend aus dem ehemaligen Land Bayern, jedoch ohne die Pfalz (Hauptstadt München).
- b) (Gro -)Hessen, umfassend das ehemalige Land Hessen und die ehemalige preußische Provinz Hessen-Nassau, ohne die an Rheinland-Pfalz fallenden Gebiete (Hauptstadt Wiesbaden).
- c) Württemberg-Baden, umfassend die nördlichen Teile der ehemaligen Länder Württemberg und Baden (Hauptstadt Stuttgart).
- d) Bremen, umfassend die Hansestadt und Bremerhaven.

In den Ländern der amerikanischen Zone wurden im wesentlichen schon 1946 durch verfassungsgebende Versammlungen und Volksabstimmungen Staatsverfassungen erlassen. Im Oktober 1945 wurde ein Länderrat gebildet, dessen Hauptaufgabe die Koordinierung der Gesetze der Länder der amerikanischen Zone war.

In der britischen Zone entstanden folgende Länder:

- a) Nordrhein-Westfalen, umfassend die ehemalige preußische Provinz Westfalen, von der ehemaligen preußischen Rheinprovinz die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen und das ehemalige Land Lippe-Detmold (Hauptstadt Düsseldorf).
- b) Niedersachsen, umfassend die ehemalige preußische Provinz Hannover und die früheren Länder Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe (Hauptstadt Hannover).
- c) Schleswig-Holstein, umfassend die ehemalige preußische Provinz Schleswig-Holstein und die frühere Freie Hansestadt Lübeck (Hauptstadt Kiel).
- d) Hamburg.

In diesen Ländern wurden Verfassungen erst ab 1950 erlassen. An zonalen Einrichtungen bestanden der Zonenbeirat als deutsches Beratungsorgan für die britische Militärregierung und eine Reihe von Zonenämtern mit unmittelbaren Gesetzgebungs-Exekutivbefugnissen für alle Länder der britischen Zone (z.B. das Zentraljustizamt in Hamburg und das Obergericht in Köln). Die Engländer traten in ihrer Besatzungszone nicht so sehr föderalistisch als zentralistisch auf. Der Zonenbeirat, der sich aus Ministern, Behördenleitern, Persönlichkeiten der Wirtschaft, Vertretern der Parteien, der Gewerkschaften und der Flüchtlinge zusammensetzte, hatte nur beratende Funktion. Dagegen erhielten die für das ganze Zonengebiet zuständigen zentralen Zonenämter für Wirtschaft, Landwirtschaft und Arbeit bald Gesetzgebungsbefugnisse.

Ursprünglich hatten auch sie nur beratenden Charakter. Im Juni 1947 wurde der Zonenbeirat in eine parlamentarische Körperschaft umgewandelt, deren 37 Mitglieder aus den Reihen der Abgeordneten der Landtage gewählt wurden. Die zentralen Zonenämter wurden anschließend seiner Verantwortung unterstellt.

In der französischen Zone entstanden folgende Länder:

- a) Rheinland-Pfalz, gebildet aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier der ehemals preußischen Rheinprovinz, Teilen der ehemaligen preußischen Rheinprovinz Hessen-Nassau (Montabaur), vom Regierungsbezirk Wiesbaden und der ehemaligen bayerischen Pfalz (Hauptstadt zunächst Koblenz, dann Mainz).
- b) Württemberg-Hohenzollern, bestehend aus dem Südteil des ehemaligen Landes Württemberg und der preußischen Enklave Hohenzollern (Hauptstadt Tübingen).
- c) Baden, bestehend aus dem Südteil des ehemaligen Landes Baden (Hauptstadt Freiburg). Der bayerische Kreis Lindau fiel an die französische Zone. Diese Länder erhielten Verfassungen durch beratende Landesversammlungen und Volksabstimmungen am 18. Mai 1947. Auf Zonenebene bestanden keine Einrichtungen, mit Ausnahme einiger technischer Sonderbehörden (z.B. Generaldirektion der südwestdeutschen Eisenbahnen in Speyer).

Das Saarland erhielt eine Sonderstellung. Es wurde im Dezember 1946 an das Wirtschafts- und Währungssystem Frankreichs angeschlossen und gegen das angrenzende Land Rheinland-Pfalz mit einer Zollgrenze versehen. Das Saargebiet hatte seit 1815 zu Preußen gehört, wurde nach dem ersten Weltkrieg durch den Versailler Vertrag einer Völkerbundregierung unterstellt, kehrte nach einer Volksabstimmung 1935 zum Deutschen Reich zurück und gehörte zum preußischen Regierungsbezirk Saarpfalz. Am 23. Oktober

1954 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich das Saarstatut vereinbart, das dem Saarland einerseits auf Betreiben der Bundesrepublik eine unabhängige Stellung gegenüber Frankreich verschaffen sollte, andererseits auf den Wunsch Frankreichs die Absonderung von der Bundesrepublik Deutschland festigen sollte. Ein Jahr später, am 23. Oktober 1955, lehnte die saarländische Bevölkerung das Saarstatut ab, und der Landtag des Saarlandes beschloß am 14. Dezember 1956 den Anschluß an die Bundesrepublik. Der Bundestag erließ am 23. Dezember 1956 das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes, das seit dem 1. Januar 1957 ein Land der Bundesrepublik ist.

Als die Haltung der UdSSR eine gemeinsame Deutschlandpolitik unmöglich machte, wurde der Gedanke an einen wirtschaftlichen Zusammenschluß der Westzonen lebendig. Diese Planung scheiterte zunächst an der Haltung Frankreichs. Es kam anfangs nur eine wirtschaftliche Vereinigung der britischen und amerikanischen Zone zur Bizone mit Wirkung vom 1. Januar 1947 an zustande. Die Verwaltung des „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ hatte ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie hatte die Organe Wirtschaftsrat (als parlamentarisches Organ), Länderrat (Beauftragte der Länderregierungen), Verwaltungsrat (Exekutivorgan) und einen Oberdirektor, dazu ein deutsches Obergericht in Köln und die Bank deutscher Länder als Notenbank, die zugleich für die französische Zone zuständig war. Diese führte mit Stichtag 20. Juni 1948 aufgrund entsprechender Gesetze die Währungsreform als erste Voraussetzung einer wirtschaftlichen Gesundheit mit einem Umstellungsverhältnis von grundsätzlich 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark (DM) durch.

Wenn auch die bizonale Wirtschaftsverfassung noch kein staatliches Gebilde schuf, bildete sich doch die Vorstufe zu einer umfassenden föderativen Gesamtstaatlichkeit. Die vorgesehene

Trizone durch Einbeziehung der französischen Zone kam nicht mehr zustande.

In der sowjetischen Zone entstanden 1945 zunächst folgende Länder:

- a) Brandenburg, bestehend aus der ehemaligen preußischen Provinz Mark Brandenburg (Hauptstadt Potsdam).
- b) Sachsen-Anhalt, umfassend die ehemalige preußische Provinz Sachsen und das ehemalige Land Anhalt (Hauptstadt Halle).
- c) Sachsen, bestehend aus dem ehemaligen Land Sachsen (Hauptstadt Dresden).
- d) Thüringen, bestehend aus dem ehemaligen Land Thüringen (Hauptstadt Weimar).
- e) Mecklenburg, umfassend das ehemalige Land Mecklenburg und den Rest der ehemaligen preußischen Provinz Pommern (Hauptstadt Schwerin).

Diese Länder erhielten bis Anfang 1947 Landesverfassungen. Auf Befehl der sowjetischen Militärregierung waren bereits Mitte 1945 mit Zuständigkeit für die gesamte Sowjetzone deutsche Zentralverwaltungen eingesetzt worden. Die wirtschaftlichen Zentralverwaltungen wurden 1947 in die „Deutsche Wirtschaftskommission“ eingegliedert, die ab 1948 Funktionen einer Zentralregierung in der sowjetischen Besatzungszone übernahm. Die Verwaltungen, als Fachbehörden der sowjetischen Militäradministration unterstellt, waren straff organisiert. Gleichzeitig begann die Sowjetunion, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Struktur ihrer Zone in ihrem Sinne zu verändern. Die drei Westmächte hatten das in ihren Zonen zwar auch getan. Im Oktober 1946 wurden in der Sowjetzone Landtage gewählt.

Eine Sonderentwicklung hatte sich in Berlin vollzogen. Die ehemalige Hauptstadt des Deutschen Reiches war nach Kriegsende

unter die gemeinsame Kontrolle der vier Besatzungsmächte (Alliierte Kommandantur) gestellt worden. Diese bildeten zunächst auch eine gemeinsame Stadtverwaltung und beriefen einen Oberbürgermeister. Bei den Wahlen zur Berliner Stadtverordnetenversammlung im Oktober 1946 erhielt die SED nur ein Fünftel der abgegebenen Stimmen, während die SPD fast die Hälfte aller Wähler (48%) für sich gewinnen konnte. Damit konzentrierte sich die SPD auf den Ausbau der Kontrolle über den Ostsektor. Im Juni 1948 verließen die sowjetischen Vertreter die Alliierte Kommandantur, die Ausdehnung der Währungsreform auf die Westsektoren Berlins löste die Berlin-Blockade (Juni 1948 – Mai 1949) aus, im November 1948 wurde in Ostberlin eine eigene Stadtverwaltung (Magistrat) gebildet. 1949 wurde Ostberlin zur Hauptstadt der DDR. Obwohl Westberlin als Bundesland zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehörte, blieben einige Vorbehaltsrechte der Alliierten bestehen. So wurden die Berliner Abgeordneten für den Deutschen Bundestag bis zum Dezember 1990 nicht direkt gewählt, auch im Bundesrat war Berlin bis zum Juni 1990 nicht voll stimmberechtigt. Bundesgesetze wurden für Berlin zwar übernommen, jedoch als Berliner Gesetze verabschiedet. Für die Einwohner von Westberlin galt keine Wehrpflicht. Die alliierten Vorbehaltsrechte haben die Zugehörigkeit von Westberlin zur BRD dauerhaft gewährleistet.

Beantworten Sie folgende Fragen zum Text:

- 1. Welche Frage hatten sich die Alliierten auf der Konferenz von Casablanca nicht in allen Einzelheiten festgelegt?*
- 2. Was und wann wurde als Kriegsziel bezeichnet?*
- 3. Wer übernahm die oberste Regierung nach dem Londoner Abkommen und den Beschlüssen der Konferenz von Jalta?*
- 4. Was bestimmte Artikel 13b?*
- 5. Wodurch wurde die öffentliche Gewalt ausgeübt?*

6. *Auf welche Weise traten die Gesetze des Kontrollrates in Kraft?*
7. *Wie lauten die Grundsätze für die wirtschaftliche und politische Behandlung Deutschlands nach dem Potsdamer Abkommen?*
8. *Welche Länder entstanden in der amerikanischen Zone?*
9. *Wann wurden hier Staatsverfassungen erlassen?*
10. *Welche Länder entstanden in der britischen Zone?*
11. *Welche Besonderheiten hatten diese Länder mit dem Erlass der Verfassungen?*
12. *Welche Länder entstanden in der französischen Zone?*
13. *Wann erhielten diese Länder Verfassungen?*
14. *Wie verstehen Sie den Begriff die „Bizone“?*
15. *Welche Länder entstanden in der sowjetischen Zone?*
16. *Wann erhielten sie Landesverfassungen?*
17. *Warum hatte Berlin eine Sonderentwicklung?*

Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|-------------------|-------------|
| - Der Kriegs- | -gewalt |
| - Der Bürger- | -abstimmung |
| - Die Wehr- | -rat |
| - Die Regierungs- | -ziel |
| - Die Besatzungs- | -sätze |
| - Der Kontroll- | -macht |
| - Das Besatzungs- | -zone |
| - Die Grund- | -krieg |
| - Die West- | -gebiet |
| - Die Volks- | -beirat |
| - Der Zonen- | -grenze |

Definieren Sie folgende Begriffe:

- *Die Alliierten;*
- *Die Viermächte;*
- *Die Kapitulation;*
- *Der Zonenbefehlshaber;*
- *Die Kluft;*
- *Die Verwaltung;*
- *Die Trizone.*

Übersetzen Sie folgende Redewendungen und Verben ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- *Maßnahmen treffen;*
- *Etwas (Akk) behandeln;*
- *Verantwortung für etw. (Akk) tragen;*
- *In (Akk) aufteilen;*
- *Etwas (Dat) nachkommen;*
- *Etwas (Akk) befolgen;*
- *Eine Sonderstellung erhalten;*
- *Der Stichtag;*
- *Gesetze verabschieden.*

Das Entstehen der Bundesrepublik Deutschland

I. Die Vorarbeiten für eine verfassungsgebende Versammlung

Die deutschen wie die alliierten Stellen betrachteten die bizonalen Organisationen als Gemeinschaftseinrichtungen der Länder zur Meisterung der Not der Nachkriegsjahre. Politische Gemeinwesen der deutschen Staatsgewalt waren die Länder, von denen dann auch das stete Streben nach einem einheitlichen deutschen Staat ausging.

Im Juni 1947 trat eine Konferenz der Ministerpräsidenten in München auf Einladung des bayerischen Ministerpräsidenten Ehard zusammen. Auf dieser Konferenz sollten Maßnahmen beschlossen werden, „um ein weiteres Abgleiten des deutschen Volkes in ein rettungsloses politisches und wirtschaftliches Chaos zu verhindern und den Weg für eine Zusammenarbeit aller Länder Deutschlands im Sinne der wirtschaftlichen Einheit und künftiger politischer Zusammenfassung zu ebnen“. An dieser Konferenz nahmen auch die Ministerpräsidenten der Länder der Sowjetzone teil. Sie verlangten in der Vorbesprechung die Annahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung, und zwar folgenden: „Bildung einer deutschen Zentralverwaltung durch Verständigung der politischen Parteien und Gewerkschaften durch Schaffung eines deutschen Einheitsstaates“. Damit sollte die Einheitsliste und die Einheitspartei der Sowjetzone auf Westdeutschland übertragen werden. Die Ministerpräsidenten der anderen Länder lehnten dies ab. Die sowjetzonalen Ministerpräsidenten verließen daraufhin die Konferenz.

Nachdem immer deutlicher wurde, daß die UdSSR nur unter unannehmbaren Bedingungen einer Gründung eines einzigen deutschen Staates zustimmen würde, nahm der Plan Gestalt an, die drei westlichen Besatzungszonen zu einer Union zusammenzuschließen. Am Anschluß an die Londoner Konferenz der Sechs (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigte Staaten) wurden den elf Ministerpräsidenten der drei westlichen Besatzungszonen drei Dokumente, die sog. „Frankfurter Dokumente“, übergeben. Dokument I ermächtigte die Ministerpräsidenten zur Schaffung einer demokratischen Verfassung durch Einberufung einer verfassunggebenden Nationalversammlung. Gedacht war an eine Regierungsform „föderalistischen Typs“. Dokument II beschäftigte sich mit der Möglichkeit, die Ländergrenzen zu ändern, Dokument III behandelte die Probleme eines zu schaffenden Besatzungsstatuts.

Die Ministerpräsidenten hatten angesichts der Teilung Deutschlands große Bedenken, einen vollständigen deutschen Staat zu schaffen, der nicht ganz Deutschland umfasste. Andererseits waren sie sich darüber einig, da „so etwas Ähnliches wie eine Regierungsgewalt“ (Ehard) auf deutscher Seite unumgänglich war, sollte Deutschland nicht auf längere Sicht ein besetztes Land ohne eigene politische Sprache bleiben. Auf der Koblenzer Konferenz (8. – 10. Juli 1948) erklärten die Ministerpräsidenten, da eine deutsche Verfassung zurückgestellt werden sollte, bis die Voraussetzungen für eine gesamtdeutsche Regierung geschaffen wären, schlugen jedoch als Provisorium die Ausarbeitung eines Grundgesetzes für eine einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes der Westmächte vor, empfahlen eine Überprüfung der Ländergrenzen und machten ausführliche Gegenvorschläge für ein Besatzungsstatut. Weitere Besprechungen mit den Militärgouverneuren brachten ein grundsätzliches Einverständnis.

Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Wie wurden die bizonalen Organisationen betrachtet?*
- 2. Wann trat die Konferenz der Ministerpräsidenten in München statt?*
- 3. Was war das Ziel dieser Konferenz?*
- 4. Wie lautete der Vorschlag der Ministerpräsidenten der Länder der Sowjetzone?*
- 5. Warum schlossen sich die drei westlichen Besatzungszonen zusammen?*
- 6. Womit beschäftigten sich die „Frankfurter Dokumente“?*
- 7. Worüber waren die Ministerpräsidenten einig?*
- 8. Was wurde auf der Koblenzer Konferenz erklärt?*

II. Verfassungskonvent und Parlamentarischer Rat

Am 25. Juli 1948 beriefen die Ministerpräsidenten einen Sachverständigenausschuß, der in der Zeit vom 10. bis 23. August 1948 auf der Insel Herrenkiemsee tagte. Die Sachverständigen wollten keine politische Entscheidung treffen. Sie lösten Streitfragen nicht, sondern wichen den Problemen durch synoptische Gegenüberstellungen von Vorschlägen aus. Das Ergebnis der Beratungen war eine Plattform und Diskussionsgrundlage für die Arbeit des Parlamentarischen Rates.

Am 1. September 1948 trat in Bonn der Parlamentarische Rat zusammen. Gebildet aus 65 Abgeordneten aller politischen Parteien, die von den Landtagen der elf westdeutschen Länder gewählt worden waren, hinzu kamen 5 Vertreter Berlins als Gäste. Zum Präsidenten des Parlamentarischen Rates wurde Konrad Adenauer (CDU). Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses, in dem die wesentliche gesetzformende Tätigkeit entfaltet wurde, Carlo Schmid (SPD) gewählt. Der Parlamentarische Rat tagte von September 1948 bis Mai 1949 in einer gefahrdrohenden Zeit der Berliner Blockade und der noch ungefestigten neuen Währung und Wirtschaft.

Die Ausgestaltung des Grundgesetzes war durch die Leitsätze der drei Besatzungsmächte, die in den Frankfurter Dokumenten vom 1. Juli 1948 niedergelegt waren, begrenzt. Die Leitsätze ließen jedoch genügenden Spielraum. Außerdem richteten die drei Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat im November 1948 ein Memorandum und empfahlen eine stärkere Berücksichtigung föderalistischer Grundsätze. Im März 1949, kurz vor der dritten Lesung des Grundgesetzes im Hauptausschuß, überreichten die Militärgouverneure zwei Denkschriften zur Änderung des Entwurfs des Grundgesetzes mit dem Ziel, die vorgesehenen Kompetenzen des Bundes einzuschränken bezüglich

des Bund-Länder-Verhältnisses, der Bundesgesetzgebung, der Finanzwirtschaft des Bundes, der Unabhängigkeit der Richter, des Beamtenrechts und der Zugehörigkeit Berlins zum Bund. Kompromißvorschläge des Parlamentarischen Rates lehnten die Militärgouverneure zunächst ab. Erst Ende April konnten die Auffassungsverschiedenheiten beigelegt werden.

Die Auffassungen über die Gestaltung des neuen Staates gingen insbesondere in Nord- und Süddeutschland sowie innerhalb der großen Parteien weit auseinander:

Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee sah eine Trennung von Bund und Ländern nach amerikanischem Vorbild vor, also mehr einen Staatenbund. Der Parlamentarische Rat entschied sich für die Lösung eines Bundesstaates, die dem Bund weitgehendere Kompetenzen einräumte, so daß das einheitliche deutsche Rechts-, Wirtschafts- und Währungsgebiet erhalten blieb. Die Lösung erfolgte teilweise so, daß für bestimmte Sachgebiete der Bund die ausschließliche Kompetenz, für andere Gebiete der Bund die konkurrierende Kompetenz mit den Ländern erhielt, wieder andere Gebiete den Ländern allein zustanden. Daneben kann der Bund Rahmenvorschriften erlassen, die von den Ländern im einzelnen auszufüllen sind.

Hinsichtlich einer einheitlichen Bundesfinanzverwaltung hatte der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee keinen einheitlichen Vorschlag machen können, sondern stellte als gleichwertig drei Möglichkeiten nebeneinander: landeseigene Verwaltung, bundeseigene Verwaltung und nach Weisung des Bundes zu führende Landesfinanzverwaltungen. Der Finanz- und Hauptausschuß entschied sich nach hartnäckigen und umfassenden Debatten mit knapper Mehrheit für die Bundesfinanzverwaltung. Die Überzeugungskraft des ehemaligen preußischen Finanzministers Dr. Höpker-Aschoff gab hier den letzten Ausschlag. Dieser Entscheidung

schloß sich später der Parlamentarische Rat insgesamt an. Diese Lösung konnte aber gegen die „nachdrücklichen Einwendungen der Militärgouverneure“ nicht durchgesetzt werden. Der Parlamentarische Rat wählte daher einen Mittelweg. Er sah in Art. 108 Abs. 1 GG eine Bundesfinanzverwaltung für die Steuern vor, die allein dem Bunde zufließen, und gab der Bundesregierung in Art. 108 Abs. 7 GG für alle Steuern, die der konkurrierenden und ausschließlichen Gesetzgebung unterlagen, das Recht, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. *Wo und wann tagte der Sachverständigen Ausschuß?*
2. *Was war das Ergebnis der Beratungen?*
3. *Wie wurde der Parlamentarische Rat in Bonn gebildet?*
4. *Wodurch war die Ausgestaltung des Grundgesetzes begrenzt?*
5. *Was bestimmten die Denkschriften der Militärgouverneure?*
6. *Wann konnten die Auffassungsverschiedenheiten beigelegt werden?*
7. *Was sah der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee vor?*
8. *Wofür entschied sich der Parlamentarische Rat?*
9. *Wofür entschied sich der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee hinsichtlich einer einheitlichen Bundesfinanzverwaltung?*
10. *Wessen Überzeugungskraft gab den letzten Ausschlag?*

Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- *Der Sachverständigen-* *-sätze;*
- *Das Grund-* *-konvent;*
- *Die Leit-* *-gebung;*
- *Die Denk-* *-gesetz;*

- Die Bundesgesetz-
 - Die Kompromiß-
 - Der Verfassungs-
 - Das Rechts-
 - Der Staaten-
 - Die Finanz-
 - Die Überzeugungs-
 - Die Sachverständigen;
 - Die Diskussionsgrundlage;
 - Der Abgeordnete;
 - Der Konvent;
 - Die Debatten.
- ausschuß;
 - verwaltung;
 - schrift;
 - kraft;
 - vorschläge;
 - bund;
 - gebiet.

Übersetzen Sie folgende Redewendungen und Verben ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- politische Entscheidungen treffen;
- Streitfragen lösen;
- gesetzformende Tätigkeit entfalten;
- gefährdende Zeit;
- die Kompetenzen einschränken;
- etwas nach Vorbild vorsehen;
- sich für etwas (Akk) entscheiden;
- den letzten Ausschlag geben;
- einen Mittelweg wählen.

III. Annahme des Grundgesetzes

Am 8.Mai 1949 stimmte der Parlamentarische Rat über das Grundgesetz ab; es wurde mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen. Bereits am 12.Mai 1949 wurde mit Vorbehalten zu einigen Artikeln

Definieren Sie folgende Begriffe:

- *Der Landtag;*
- *Das Grundgesetz;*
- *Die Enthaltung.*

Übersetzen Sie folgende Redewendungen und Verben ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- *Das Gesetz annehmen/ablehnen;*
- *Über etwas (Akk) abstimmen;*
- *Das Gesetz veröffentlichen.*

IV. Ausfertigungs- und Verkündungsklausel des Grundgesetzes

„ Der Parlamentarische Rat hat am 23.Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, da das am 8.Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22.Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Dritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seinen Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.“

Zur politischen und rechtlichen Bedeutung der Ausfertigungs- und Verkündungsklausel des Grundgesetzes führte der Präsident des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer, aus, da durch die

Unterzeichnung bezeugt werde, „ da das Grundgesetz in der öffentlichen Sitzung des Parlamentarischen Rates vom 8.Mai dieses Jahres mit einer Mehrheit von 53 gegen 12 Stimmen angenommen worden ist“ (StenBer. S.271). Die Ministerpräsidenten und Landtagspräsidenten bezeugten ferner durch ihre Unterschrift, da das Grundgesetz in dieser Fassung in mehr als zwei Dritteln der elf Länder der drei Zonen angenommen worden ist. Die Vertreter Groß-Berlins schließlich bezeugten durch ihre Unterschrift, da die Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin in ihrer 14. außerordentlichen Sitzung am 19.Mai 1949 einmütig den folgenden Beschluss gefasst habe: „Die Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin bekennt sich zu den Prinzipien und Zielen des vom Parlamentarischen Rat in Bonn am 8.Mai 1949 beschlossenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“.

Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Von wem wurde das Grundgesetz angenommen worden?*
- 2. Wo wurde das Grundgesetz veröffentlicht?*
- 3. Was wurde durch die Unterzeichnung bezeugt?*
- 4. Was bezeugten die Vertreter Groß-Berlins durch ihre Unterschrift?*

Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- die Volks- -gesetz;
- die Ausfertigungs- -vertretung;
- die Stadtverordneten- -klausel;
- das Grund- -versammlung.

Definieren Sie folgende Begriffe:

- Die Klausel;
- Der Parlamentarische Rat.

Übersetzen Sie folgende Redewendungen und Verben ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- *Das Grundgesetz ausfertigen/verkünden;*
- *Durch die Unterzeichnung bezeugen;*
- *Einen Beschluss fassen;*
- *Sich zu (Dat) bekennen.*

V. Zusammentritt des Bundestages

Am 14. August 1949 folgten die Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag. CDU/CSU erreichten 139 Sitze, die SPD kam auf 131, die FDP auf 52, die BP auf 17, die DP auf 17, die KPD auf 15, die WAV auf 12, das Zentrum auf 10, die extreme Rechte auf 5 Sitze. Der Rest verteilte sich auf die Parteilosen und auf die Südschleswigsche Wählervereinigung. Konrad Adenauer wurde der erste Bundeskanzler. Der Bundestag trat erstmals am 7. September 1949 zusammen. Die Bundesversammlung wählte Theodor Heuss zum Bundespräsidenten. Ende September 1949 war die Bildung der wichtigsten obersten Bundesorgane im wesentlichen abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland war damit als Staat entstanden.

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. *Wann folgten die Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag?*
2. *Wie wurden die Sitze verteilt?*
3. *Wer wurde der erste Bundeskanzler?*
4. *Wen wählte die Bundesversammlung zum Bundespräsidenten?*
5. *Wann entstand die Bundesrepublik als Staat?*

Definieren Sie folgende Begriffe:

- *Die CDU/CSU;*
- *Die SPD;*

- *Die FDP;*
- *Die BP;*
- *Die DP;*
- *Die KPD;*
- *Die WAV.*

VI. Das Besatzungsstatut

Mit der Bildung der Bundesorgane trat das am 10. April 1949 von den westlichen Militärgouverneuren erlassene Besatzungsstatut in Kraft, das das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten regelte. An die Stelle der Militärgouverneure traten die Hohen Kommissare, die zusammen die Hohe Kommission bildeten.

Das Besatzungsstatut enthielt eine Beschränkung der Souveränität auf bestimmten vorbehaltenen Gebieten, die die Besatzungsmächte für ihre Sicherheit als erforderlich ansahen (Überwachung kriegswichtiger Produktion, Reparationen, Außenpolitik, Außenhandel, Devisenwirtschaft u.a.) Eine Revisionsurkunde vom 6. Mai 1951 erlaubte die Errichtung eines Auswärtigen Amtes, die Aufnahme selbständiger diplomatischer Beziehungen und erklärte formell die Aufhebung des Kriegszustandes. Aufgrund dieser Bestimmungen wurde es möglich, da die Bundesrepublik Mitglied des Europarates, der OECD sowie der UNO-Nebenorganisationen (ILO, WHO, FAO, UNICEF) wurde. In rascher Folge haben viele Staaten diplomatische Missionen in Bonn errichtet, und die Bundesrepublik hat selbst in vielen Staaten diplomatische Missionen neu aufgebaut.

Schon vorher, aber mit Nachdruck nach der Verkündung des revidierten Besatzungsstatuts, entbrannte die Diskussion über einen Beitrag zur Verteidigung im Kreise der westlichen Besatzungsmächte,

der NATO-Staaten und des Europarates. Das führte schließlich zur Unterzeichnung des Bonner Vertrages über die Beziehungen zwischen der BRD und den drei Mächten am 26. Mai 1952 in Bonn und über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) am 27. Mai 1952 in Paris. Nach der Äußerung des damaligen Bundeskanzlers Konrad Adenauer im Bundesratsausschuss für Auswärtige Angelegenheiten stellte der Bonner Vertrag sowohl einen Vertrag über die Liquidierung des Besatzungsregimes als auch einen Vorfriedensvertrag und weiterhin einen Bündnisvertrag der BRD mit den westlichen Großmächten dar. Da der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft nicht in Kraft trat, war nur von sekundärer Bedeutung. Jedenfalls war durch diesen Vertrag das Eis zwischen Deutschland und den westlichen Großmächten endgültig gebrochen und Deutschland als gleichberechtigter Partner in der westlichen Völkergemeinschaft anerkannt.

Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Was regelte das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten?*
- 2. An wessen Stelle traten die Hohen Kommissare?*
- 3. Was enthielt das Besatzungsstatut?*
- 4. Was erlaubte eine Revisionsurkunde?*
- 5. Was wurde aufgrund dieser Bestimmung möglich?*
- 6. Was haben viele Staaten in rascher Folge in Bonn errichtet?*
- 7. Worüber entbrannte eine Diskussion?*
- 8. Wozu führte das schließlich?*
- 9. Wann wurde die Europäische Verteidigungsgemeinschaft gegründet?*
- 10. Wodurch war das Eis zwischen Deutschland und den westlichen Großmächten gebrochen?*

Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- Die Bundes- -handel;
- Das Besatzungs- -urkunde;
- Der Außen- -organe;
- Die Revisions- -zustand;
- Der Kriegs- -regime;
- Das Besatzungs- -vertrag;
- Der Bündnis- -statut.

Definieren Sie folgende Begriffe:

- Die Besatzungsmacht;
- Die Außenpolitik;
- Der Außenhandel;
- Das Auswärtige Amt;
- Der Europarat;
- OECD.

Übersetzen Sie folgende Redewendungen und Verben ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- In Kraft treten;
- Etwas als erforderlich ansehen;
- Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen;
- Diplomatische Missionen errichten;
- In rascher Folge;
- Von Bedeutung sein;
- J-n als Partner anerkennen.

VII. Der Beitritt der Bundesrepublik zur NATO

Im Jahre 1949 war durch Großbritannien, Frankreich, die Beneluxstaaten, die USA, Kanada, Island, Italien, Dänemark und Portugal der Vertrag über die Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft (NATO) abgeschlossen worden. 1952 waren Griechenland und die Türkei beigetreten.

1955 wurde die BRD Mitglied der NATO. Der knappe und klar verständige Text des NATO-Vertrages bedarf kaum einer Erläuterung. Die Vertragsverpflichtungen betreffen folgende Punkte:

Art. 1: Friedliche Regelung von Streitfällen und Verzicht auf Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung;

Art. 2: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern;

Art. 3: Stärkung der Widerstandskraft gegen eine Aggression, und zwar durch Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung;

Art. 4: Konsultation im Falle der Bedrohung einer der Vertragspartner;

Art. 5 enthält die grundlegende Bestimmung gegenseitiger Hilfeleistungen im Falle einer Aggression, indem ausdrücklich Bezug genommen wird auf das in Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannte Recht der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung.

Art. 9, der die Einsetzung eines Rates vorsieht, der für alle die Durchführung des Vertrages betreffenden Fragen zuständig ist, bildet die Grundlage der gesamten Organisation des Nordatlantikvertrages.

Art. 10, der den etwaigen Beitritt anderer europäischer Staaten vorsieht, hat drei neuen Staaten den Beitritt zum Bündnis

ermöglicht: Griechenland, der Türkei und der BRD. Spanien wurde 1982 Mitglied.

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wann und durch wen war der Vertrag über die Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft (NATO) abgeschlossen?
2. Welche Punkte betreffen die Vertragsverpflichtungen?

Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|----------------------|-----------------|
| - Die Vertrags- | -kraft; |
| - Die Verteidigungs- | -androhung; |
| - Der Streit- | -anwendung; |
| - Die Gewalt- | -arbeit; |
| - Die Zusammen- | -verpflichtung; |
| - Die Widerstands- | -leistung; |
| - Der Vertrags- | -gemeinschaft; |
| - Die Hilfe- | -partner; |
| - Selbst- | -fall; |
| - Die Gewalt- | -verteidigung. |

Definieren Sie folgende Begriffe:

- NATO;
- Der Vertragspartner.

Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- Den Vertrag abschließen;

- *Der Organisation beitreten;*
- *Einer Erläuterung bedürfen;*
- *Verzicht auf etwas (Akk);*
- *Etwas (Akk) vorsehen;*
- *Zuständig für (Akk) sein;*
- *Den Beitritt ermöglichen.*

Die Europäische Union

Im Jahre 1951 begann der Einigungsprozeß Europas mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS – „Montanunion“). Am 25.März 1957 unterzeichneten die sechs Länder Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg und die Niederlande die „Römischen Verträge“, durch welche die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG-„Euratom“) geschaffen wurden. Größte Bedeutung hatte dabei die EWG, die grundsätzlich alle Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten untereinander und gegenüber Drittstaaten umfasst. Oberste Ziele waren dabei die Errichtung einer Zollunion und eines Gemeinsamen Marktes. Die Zollunion wurde bis Ende der sechziger Jahre verwirklicht, der Binnenmarkt Anfang 1993 erreicht.

Die drei Europäischen Gemeinschaften (EG) erhielten als gemeinsame Organe den Rat, dem Minister nationaler Regierungen angehören, die Kommission, deren Mitglieder von den Regierungen benannt werden, das Europäische Parlament und den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der Rat entscheidet - hier liegt ein demokratisches Defizit – ohne an das Votum des Parlaments gebunden zu sein.

Zu den sechs Gründerstaaten sind am 1. Januar 1973 Großbritannien, Irland und Dänemark, am 1. Januar 1981 Griechenland und am 1. Januar 1986 Spanien und Portugal hinzugekommen. Am 7. Februar 1992 wurde zwischen den Mitgliedern der EG der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag-„Vertrag von Maastricht“) ausgehandelt. Durch den Unions-Vertrag gründeten die Vertragsparteien untereinander eine „Europäische Union“. Den drei Europäischen Gemeinschaften werden weitere Aufgaben zugewiesen. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten sowie ihren Völkern sollen kohärent und solidarisch gestaltet werden. Ziel ist es, einen Wirtschafts- und Sozialraum ohne Grenzen zu schaffen, eine Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) bis 1999 zu errichten, eine Unionsbürgerschaft einzuführen (mit kommunalem Wahlrecht für EU-Bürger) und den gemeinschaftlichen Besitzstand voll zu wahren und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus werden der EU direkt zwei neue Felder der Zusammenarbeit zugewiesen: die "Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" (GASP) und die Innere Sicherheit mit den Bereichen Justiz und Fahndung, die allerdings nur als zwischenstaatliche Zusammenarbeit konzipiert sind. Der EU stehen weiterhin die jeweiligen Minister vor, die nun den Titel „Rat der Europäischen Union“ führen. Die Brüsseler Exekutive heißt „Europäische Kommission“. Das Europäische Parlament, das weiterhin im wesentlichen bedauerlicherweise nur Beratungs- und Kontrollaufgaben hat, und der Europäische Gerichtshof bleiben erhalten. Als neues Gemeinschaftsorgan kommt der Rechnungshof hinzu.

Mit dem „Maastrichter Vertrag“ wurden vier neue Strukturprinzipien verankert:

- Der Föderalismus („bürgernahe Entscheidungen“);

- Die Subsidiarität (keine „Allzuständigkeit“ der EU; Vorrang der Entscheidungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten, wenn keine ausschließliche Zuständigkeit der EU besteht);
- Die Solidarität (Gedanke der gegenseitigen Unterstützung) und
- Die Union der Völker Europas („Staatenbund“).

Der deutsche Gesetzgeber hat dem EU-Vertrag zugestimmt und das GG, insbesondere Art. 23, angepasst.

Das BVerfG hat den EU-Vertrag gebilligt (BVerfGE 89, 155 ff.): er begründet einen europäischen Staatenverband, der von den Mitgliedstaaten getragen wird und deren nationale Identität achtet; er betrifft die Mitgliedschaft Deutschlands in supranationalen Organisationen, nicht eine Zugehörigkeit zu einem europäischen Staat. Die Aufgabe der Europäischen Union und die zu ihrer Wahrnehmung eingeräumten Befugnisse werden dadurch in einer hinreichend voraussehbaren Weise normiert, da das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung eingehalten, keine Kompetenz-Kompetenz für die Europäische Union begründet und die Inanspruchnahme weiterer Aufgaben und Befugnisse durch Europäische Union und Europäische Gemeinschaft von Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen abhängig gemacht, mithin der zustimmenden Entscheidung der nationalen Parlamente vorbehalten wird. Durch den Umfang der eingeräumten Aufgaben und Befugnisse und die im Vertrag geregelte Form der Willensbildung in der EU und den Organen der EG werden die Entscheidungs- und Kontrollzuständigkeiten des Deutschen Bundestages noch nicht in einer Weise entleert, die das Demokratieprinzip, soweit es Art. 79 Abs. 3 für unantastbar erklärt, verletzt.

Am 1. Januar 1994 schlossen sich die EU und sechs Nachbarländer (Österreich, Schweden, Finnland, Norwegen, Island und Liechtenstein) zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zusammen; die Schweizer Bürger lehnten in einem Referendum den

Beitritt ab. Es handelt sich um eine Art Freihandelszone, nicht um eine Zollunion. Sichtbarste Veränderung für etwa 370 Millionen Einwohner in den 18 Staaten ist die Möglichkeit der freien Wahl des Arbeitsplatzes innerhalb der EWR. Finnland, Österreich und Schweden sind inzwischen der EU beigetreten; diese besteht nunmehr aus 15 Mitgliedern.

Der Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 entwickelte den „Maastricht“-Vertrag in Richtung Demokratie, Transparenz und Effizienz vorsichtig weiter. Die Stellung des Europäischen Parlaments wird gestärkt. Innerhalb seiner Beteiligungsformen an der Entscheidungsfindung der EU (Anhörung, Zustimmung, Mitentscheidung) wird vor allem sein Mitentscheidungsrecht ausgeweitet; allerdings verbleiben weiterhin erhebliche demokratische Defizite. Immerhin erhält der EU-Vertrag einen neuen Abschnitt, in dem sich die EU ausdrücklich zu Freiheit, Demokratie, zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Rechtsstaatlichkeit bekennt. Die „Dritte Säule der EU“, die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, wird größtenteils in Gemeinschaftsrecht überführt. Den Bedürfnissen der Bürger in den Bereichen Beschäftigungs-, Sozial- und Umweltpolitik versucht der Vertrag, vermehrt Rechnung zu tragen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird intensiviert.

Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Welche Länder unterzeichneten die „Römischen Verträge“?*
- 2. Was wurde dadurch geschaffen?*
- 3. Wie waren die obersten Ziele?*
- 4. Welche gemeinsamen Organe erhielten die drei EG?*
- 5. Wann und wodurch wurden den drei Europäischen Gemeinschaften weitere Aufgaben zugewiesen?*

6. Was war das Ziel des EU-Vertrags – „Vertrags von Maastricht“?
7. Wie heißt die Brüsseler Exekutive?
8. Welche neuen Strukturprinzipien wurden mit dem „Maastrichter Vertrag“ verankert?
9. Wie begründete das BVerfG den EG-Vertrag?
10. In welcher Richtung entwickelte der Vertrag von Amsterdam den „Maastricht“-Vertrag?
11. Was bedeutet die „Dritte Säule“ der EU?

Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|--------------------|-------------|
| - Der Einigungs- | -politik; |
| - Die Wirtschafts- | -raum; |
| - Die Mitglieds- | -hof; |
| - Die Zoll- | -verband; |
| - Die Vertrags- | -prozeß; |
| - Der Wirtschafts- | -rechte; |
| - Die Sicherheits- | -union; |
| - Die Kontroll- | -beziehung; |
| - Der Gerichts- | -staaten; |
| - Der Staaten- | -aufgaben; |
| - Die Menschen- | -partei. |

Definieren Sie folgende Begriffe:

- Die EWG;
- Die EG;
- Der Bürger;
- Die Exekutive;
- Der Gerichtshof.

Übersetzen Sie folgende Redewendungen und Verben ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- Von j-m (Dat) benannt werden;
- An etwas (Akk) gebunden sein;
- J-m (Dat) Aufgaben zuweisen;
- Als zwischenstaatliche Zusammenarbeit konzipieren;
- J-m (Dat) vorstehen;
- Das Prinzip verankern;
- Von etwas (Dat) abhängig sein;
- Den Bedürfnissen Rechnung tragen.

Die Deutsche Demokratische Republik

Nachdem alle Versuche gescheitert waren, einen einzigen deutschen Staat zu gründen, wurde am 7. Oktober 1949 mit der Konstituierung der DDR deren erste Verfassung in Kraft gesetzt. Sie wies Strukturelemente eines parlamentarisch-demokratischen Systems mit föderalistischen und rechtsstaatlichen Zügen auf, bekannte sich jedoch zum Prinzip der Gewalteneinheit und dem Blocksystem bei der Regierungsbildung. Beides nutzte die SED, um ihre Macht immer weiter auszubauen. Am 8. Februar 1950 wurde das Ministerium für Staatsicherheit gebildet, das die Kompetenz erhielt, die Bevölkerung zu überwachen. Die fortschreitende Entwicklung wurde durch die Verabschiedung einer „sozialistischen Verfassung“ nach einer Volksabstimmung am 6. April 1968 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Art. 1 legte die führende Rolle der SED sowie den Marxismus-Leninismus als herrschende Ideologie und die Verwirklichung des Sozialismus als politisches Ziel ausdrücklich fest.

Diese Verfassung wurde mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 durch Beschluß der Volkskammer in mehrere Artikel geändert. Dabei wurden alle Passagen eliminiert, die zuvor noch das Fortbestehen der

deutschen Nation und die Perspektive einer künftigen Vereinigung Deutschlands zum Inhalt hatten. Es wurde festgestellt, da die DDR mit der UdSSR verbündet und ein „untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Gemeinschaft“ sei (Art.6).

Der demokratische Zentralismus, der in der Formulierung des Parteistatuts der SED festlegte, „da alle Beschlüsse der höheren Parteiorgane für die nachgeordneten Organe verbindlich sind, straffe Parteidisziplin zu üben ist und die Minderheit sowie der einzelne sich den Beschlüssen der Mehrheit diszipliniert unterordnet“, war nicht nur das grundlegende Organisationsprinzip der herrschenden Partei, sondern in der in der Verfassung der DDR auch als „das tragende Prinzip des Staatsaufbaus“ (Art.47) verankert. Für die Staatsorgane galt eine doppelte Unterstellung: sie waren einerseits in die staatliche Leitungshierarchie eingebunden, andererseits den entsprechenden Parteileitungen unterordnet. Die Verfassung definierte die Volkskammer als „das oberste staatliche Machtorgan“, das über die „Grundfragen der Staatspolitik“ befindet (Art.48). Tatsächlich trat die Volkskammer zu vier bis fünf Tagungen pro Jahr zusammen und blieb in der politischen Praxis weitgehend ein Akklamationsorgan, das seine Beschlüsse fast ausnahmslos einstimmig fasste. Der Ministerrat der DDR bildete die Staatsregierung. Nachdem sich im Herbst 1989 eine grundlegende politische Wende in der DDR abzuzeichnen begann, beschloss die Volkskammer am 1.Dezember 1989, die führende Rolle der SED aus der Verfassung zu streichen. Auf der Grundlage des am 20.Februar 1990 verabschiedeten Wahlgesetzes fanden am 18.März 1990 die ersten freien Wahlen in der DDR statt, aus denen die CDU mit 40,8% als deutlicher Sieger hervorging. Als sich die Volkskammer am 5.April 1990 konstituierte, wurde ihr ein Entwurf für eine neue Verfassung übergeben, der von der Arbeitsgruppe Verfassung des Runden Tisches am 12.März verabschiedet worden war. Dieser Entwurf wurde am 26.April 1990 mit knapper Mehrheit abgewiesen. Am 17.Mai verabschiedete die

Volkskammer eine neue Kommunalverfassung und schuf damit die Grundlage für die Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden. Genau einen Monat später wurde beschlossen, den Begriff Sozialismus aus der DDR-Verfassung zu streichen, nachdem schon Ende Mai verfügt worden war, das alte Staatswappen von den offiziellen Gebäuden zu entfernen. Am 22.Juli verabschiedete die Volkskammer das Ländereinführungsgesetz, mit dem sie die 1952 aufgelösten Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wiederherstellte. Mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes zum 3.Oktober 1990 war die Existenz der DDR als Ergebnis einer „friedlichen Revolution“ beendet. Die Existenz zweier deutscher Staaten warf die Frage auf, ob „Gesamtdeutschland“ überhaupt noch bestehe. Die Bundesrepublik Deutschland vertrat die Auffassung, die Vier Mächte hätten die 1945 übernommene Regierungsgewalt über Gesamtdeutschland nicht aufgegeben; infolgedessen seien die Bundesrepublik und die DDR nur Teilordnungen. Diese Auffassung hat das BVerfG mit seinem Urteil zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der BRD und der DDR vom 8.November 1972 im Kern bestätigt (BVerfGE 36, 1ff.). Demgegenüber vertrat die DDR nachdrücklich die Zwei-Staaten-Theorie, wonach Gesamtdeutschland in die beiden Staaten DDR und BRD zerfallen sei. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNO) hat nach getrennter Prüfung des Antrags der BRD und der DDR empfohlen, beide Staaten in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Am 18.September 1973 wurde die BRD in der 28. Vollversammlung der Vereinten Nationen im Akklamationsverfahren als 134. Mitglied der Vereinten Nationen aufgenommen. Die DDR wurde ebenfalls Mitglied.

Die Beitrittsurkunde hat folgenden Wortlaut: „Nachdem die in San-Franzisko am 26.Juni 1945 aufgelegte Charta der Vereinten Nationen, deren Wortlaut als Anlage beigefügt ist, in gehöriger

Gesetzesform die verfassungsmäßige Zustimmung gefunden hat, erklärte ich, da die BRD die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen annimmt und sich feierlich verpflichtet, sie zu erfüllen.“

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wann wurde die erste Verfassung der DDR in Kraft gesetzt?
2. Welche Strukturelemente wies diese Verfassung auf?
3. Welche Kompetenz erhielt das Ministerium für Staatssicherheit?
4. Was proklamierte die Verfassung als herrschende Ideologie?
5. Was bedeutete der „demokratische Zentralismus“?
6. Was bildete die Staatsregierung in der DDR?
7. Was wurde als Bestandteil der einheitlichen Staatsgewalt betrachtet?
8. Was beschloss die Volkskammer am 1. Dezember 1989?
9. Wann fanden in der DDR die ersten freien Wahlen?
10. Wann verabschiedete die Volkskammer eine neue Kommunalverfassung?
11. Was wurde damit geschaffen?
12. Was bedeutete das Ländereinführungsgesetz?
13. Wann war die Existenz der DDR beendet?
14. Wann wurden beide deutschen Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen?

Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|----------------|----------|
| - Die Staats- | -organ; |
| - Die Volks- | -aufbau; |
| - Der Bestand- | -gesetz; |
| - Der Staats- | -kammer; |

23. August 1990 erklärte die DDR ihren Beitritt zur BRD gemäß Art. 23 GG: Am 31. August 1990 kam es zum Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR, der die Voraussetzungen und die Folgen des Beitritts der DDR regelt. Er ist „Ausdruck des Wunsches der Menschen in beiden Teilen Deutschlands, gemeinsam in einem Staat in Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu leben“ (Denkschrift zum Einigungsvertrag).

Die Parlamente der BRD und der DDR stimmten diesem Vertrag zu. Mit dem Beitritt gehört das bisherige Gebiet der DDR auch zum Geltungsbereich der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften, wobei teilweise Übergangsregelungen galten. Mit dem Beitritt gilt das Grundgesetz auch im bisherigen Gebiet der DDR, wobei gemäß Art. 143 GG übergangsweise gewisse Einschränkungen vorgesehen waren.

Im Einigungsvertrag wird den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands empfohlen, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, insbesondere in bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, in bezug auf die Möglichkeit einer Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg abweichend von Art. 29 GG durch Vereinbarung der beteiligten Länder, mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz sowie mit der Frage der Anwendung des Art. 146 GG und in deren Rahmen einer Volksabstimmung.

Diese Empfehlung führte im Jahre 1991 dazu, da Bundestag und Bundesrat eine Gemeinsame Verfassungskommission einsetzten, die 1992 ihre Arbeit aufnahm und diese 1993 abschloss. Handlungsbedarf sah die Kommission vor allem bei der Gleichberechtigung von Frauen, dem Behindertenschutz, den Staatszielen Umwelt-, Minderheiten- und Tierschutz, bei den Fragen

der Neugliederung der Länder und der landesspezifischen Sozialpolitik. Im Gesetzgebungsverfahren, in dessen Verlauf der Vermittlungsausschußangerufen werden mußte, scheiterten die Staatsziele Minderheitenschutz und Tierschutz. Auch die von der Opposition geforderten Staatsziele Arbeit und Wohnen fanden keine Mehrheit. Ebenso wurde die vorgeschlagene Aufforderung zu „mehr Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn“ nicht in das GG aufgenommen. Die Verfassungsänderungen wurden am 27. Oktober 1994 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Diese Verfassungsreform kann nicht befriedigen. Dem Auftrag des Einigungsvertrages wird sie nicht gerecht. Sie ist nichts anderes als eine im Detail verharrende Änderung des GG. Eine umfassende Reform fehlt noch. So bleiben Forderungen nach mehr Beteiligung der Bürger an wichtigen Entscheidungen und nach einer Neuordnung der Parteien ebenso unberücksichtigt wie das Problem ethnischer, kultureller und sprachlicher Minderheiten.

Hauptstadt des vereinigten Deutschlands ist Berlin. Nach dem „Berlin/Bonn-Gesetz“ ist Berlin der Sitz des deutschen Bundestages und der Bundesregierung, wobei einzelne Bundesministerien in Bonn bleiben können, diese müssen aber gleichzeitig einen Dienstsitz in Berlin haben.

Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Was zwang die regierende Partei der DDR zu immer größeren Zugeständnissen?*
- 2. Wozu führte die erste friedliche Revolution auf deutschem Boden?*
- 3. Was vereinbarten die BRD und die DDR im Juli 1990?*
- 4. Wann erklärte die DDR ihren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland?*
- 5. Wann kam es zum Einigungsvertrag?*

6. *Zu welchem Geltungsbereich gehört das bisherige Gebiet der DDR nach dem Beitritt?*
7. *Wann und mit welchem Zweck setzten Bundestag und Bundesrat eine Gemeinsame Verfassungskommission ein?*
8. *Wobei sah die Kommission vor allem Handlungsbedarf?*
9. *Welche vorgeschlagenen Aufforderungen wurden in das GG nicht aufgenommen?*
10. *Was wurde zur Hauptstadt des vereinigten Deutschland?*

Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|----------------------|--------------|
| - Die Massen- | -vertrag; |
| - Der Einigungs- | -kommission; |
| - Die Übergangs- | -ausschuss; |
| - Die Staatsziel- | -flucht; |
| - Die Verfassungs- | -schutz; |
| - Der Umwelt- | -reform; |
| - Das Gesetzgebungs- | -regelung; |
| - Der Vermittlungs- | -bestimmung; |
| - Die Verfassungs- | -verfahren. |

Übersetzen Sie folgende Redewendungen und Verben ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- *Die Öffnung der Berliner Mauer;*
- *Zu dramatischen Veränderungen kommen;*
- *Zum Geltungsbereich gehören;*
- *In bezug auf (Akk);*
- *Verfassungskommission einsetzen;*
- *Die Arbeit aufnehmen/abschließen.*

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Die Wahl der Bezeichnung „Grundgesetz“ geht auf die Koblenzer Beschlüsse der Ministerpräsidenten der Länder der drei westlichen Besatzungszonen zurück. Für das Absehen vom Begriff „Verfassung“ waren folgende Gründe maßgebend:

1. Das Fehlen völliger Handlungsfreiheit für das ganze deutsche Volk.
2. Das Provisorium und der räumlich und zeitlich vorläufige Charakter der Bundesrepublik sowie des Verfassungswerkes sollten sprachlichen Ausdruck finden.
3. Es bestand die Absicht, die neue Ordnung sachlich auf das Notwendigste zu beschränken.
4. Das Grundgesetz – die Verfassung der Bundesrepublik

Trotz der Absicht einer Beschränkung auf das sachlich Notwendigste, ist das Grundgesetz nach verbreiteter Auffassung eine „extrem verfassungsstaatliche Vollverfassung“.

Eine Überprüfung des Verfassungsrechts des Grundgesetzes auf seine Wesensbestandteile ergibt, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 1. Juli 1953 (BVerfGE 2,403) ausgeführt hat: „... da das Verfassungsrecht nicht nur aus den einzelnen Sätzen der geschriebenen Verfassung besteht, sondern auch aus gewissen sie verbindenden, innerlich zusammenhaltenden allgemeinen Grundsätzen und Leitideen, die der Verfassungsgesetzgeber, weil sie das vorverfassungsmäßige Gesamtbild geprägt haben, von dem er ausgegangen ist, nicht in einem besonderen Rechtssatz konkretisiert hat..“

Diese Leitideen binden auch den Gesetzgeber unmittelbar. Zu ihnen gehört das Rechtsstaatsprinzip, wie es sich aus seiner

Zusammenschau der Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 über die Bindung der Einzelgewalten und der Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 4 und 28 Abs. 1 Satz 1 sowie aus der Gesamtkonzeption des Grundgesetzes ergibt. Der neue Name der „Bundesrepublik Deutschland“ soll die Staatsform des neuen Staatswesens als Republik und Bundesstaat kennzeichnen. Entgegen der Anregung von Theodor Heuss, die Überschrift solle lauten „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ wurde der Antrag von Carlo Schmid angenommen, das Verfassungswerk „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zu nennen. „Deutschland“ ist heute so wenig wie früher ein staatsrechtlicher, sondern ein geographischer und, davon abgeleitet, ein politisch gebrauchter und heute auch völkerrechtlich vorkommender Begriff. Demzufolge ist früher gesagt worden, es gebe genau genommen keine „Bundesrepublik Deutschland“, sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik Deutschland. Die Hinzufügung des Wortes „Deutschland“ soll nicht nur ein Bekenntnis zur Einheit Deutschlands sein, sondern auch das gleiche zum Ausdruck bringen, was der Vorspruch der Weimarer Reichsverfassung in die Worte gekleidet hatte: von dem Willen beseelt, sein Reich ... zu erneuern und zu festigen. Das Grundgesetz ist die Verfassung der „Bundesrepublik Deutschland“. Die Vermeidung des herkömmlichen Ausdruckes „Verfassung“ ist staatsrechtlich nicht relevant. Politisch soll damit der räumlich und zeitlich vorläufige Charakter sowie das Fehlen voller Freiheit zu eigenständiger Verfassungsgebung gekennzeichnet werden. Das Grundgesetz oder die Verfassung bedeutet und begründet den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen und Verordnungen des Staates mit der Maßgabe, da diese mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen dürfen und die Durchführung der Verfassung zu bewirken haben. Den einzelnen Abschnitten des Grundgesetzes ist ein Vorspruch, die Präambel, vorangestellt. Nach herrschender Lehre ist er Bestandteil der Verfassung und nicht, wie früher angenommen wurde, bedeutungslos. Der Inhalt der Präambel

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| - <i>Das Bundesverfassungs-</i> | <i>-ideen;</i> |
| - <i>Der Grund-</i> | <i>-freiheit;</i> |
| - <i>Das Verfassungs-</i> | <i>-konzeption;</i> |
| - <i>Die Leit-</i> | <i>-gericht;</i> |
| - <i>Der Gesetz-</i> | <i>-gewalten;</i> |
| - <i>Der Rechts-</i> | <i>-werk;</i> |
| - <i>Die Einzel-</i> | <i>-recht;</i> |
| - <i>Die Gesamt-</i> | <i>-regeln;</i> |
| - <i>Die Auslegungs-</i> | <i>-satz.</i> |

Übersetzen Sie folgende Redewendungen und Verben ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- *Auf etwas (Akk) zurückgehen;*
- *Das Gesamtbild prägen;*
- *Das Bekenntnis zu etwas (Dat);*
- *Zum Ausdruck bringen;*
- *Den Vorrang begründen;*
- *In Widerspruch mit etwas (Dat) stehen.*

Aufgaben zur weiteren Diskussion:

1. Die Entstehung und Vernichtung der Berliner Mauer.
2. Die Entstehungsgeschichte der UNO (Vereinte Nationen).
3. Die Gründung der NATO.
4. Der Unterschied zwischen den Begriffen „Verfassung“ und „Grundgesetz“.
5. Besonderheiten des ehemaligen Preußens.
6. Die Europäische Union.
7. Die Parteien in der BRD.
8. Der Europarat.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Staatliche Entwicklung Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg	S.3 - 13
2. Das Entstehen der BRD	
I. Die Vorarbeiten für eine verfassungsgebende Versammlung	S.13-16
II. Verfassungskonvent und Parlamentarischer Rat	S.17-20
III. Annahme des Grundgesetzes	S.20-22
IV. Ausfertigungs- und Verkündungsklausel des Grundgesetzes	S.22-24
V. Zusammentritt des Bundestages	S.24-25
VI. Das Besatzungsstatut	S.25-27
VII. Beitritt der BRD zur NATO	S.28-30
3. Die Europäische Union	S.30-35
4. Die DDR	S.35-39
5. Der Beitritt der DDR zur BRD	S.39-42
6. Das Grundgesetz der BRD vom 23. Mai 1949	S.43-46

Учебное издание

- :

« » « »

1945 .

2

Учебное пособие для магистрантов

19.03.15. 60 84/16. 1,8 . 100 .